

Bern, 12. März 2012



**Bundesamt für Migration**  
**Direktionsbereich Migrationspolitik**  
**Sektion Recht**  
**zhd. Sandrine Favre**  
**per E-Mail**

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz äussert sich nachstehend nicht zu den technischen Aspekten der Verordnung wie Art der Ausweise, mit oder ohne Biometrie etc., sondern ausschliesslich zu den inhaltlichen Fragen der Beschränkung der Reisefreiheit von vorläufig aufgenommenen Personen.

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Die vorgeschlagenen Einschränkungen der Reisemöglichkeiten für eine ganze Bevölkerungsgruppe sind ohne erkennbare Notwendigkeit und Nutzen. In der Schweiz lebten per Ende 2011 über 23'000 vorläufig aufgenommene Personen. Im Bericht wird von „möglichen Missbrauchsfällen“ berichtet. Dass es solche gegeben haben mag, ist gut möglich und auch die SP Schweiz ist der Meinung, dass Reisen ins Heimatland berechnete Fragen bezüglich der Schutzbedürftigkeit der entsprechenden Personen aufwerfen (die allerdings im Einzelfall angesehen und beurteilt werden müssten – immerhin anerkennt ja auch Art. 8 Abs. 6 der Verordnung, dass es dafür rechtfertigende Umstände geben kann). Aber sind solche Fälle, deren Vorliegen in einem skandalisierenden Umfang nicht dokumentiert ist, wirklich ein hinreichender Grund, um gleich bei allen vorläufig aufgenommenen Personen Reisen selbst ins angrenzende Ausland nur noch unter restriktivsten Auflagen und nur bei Vorliegen weniger anerkannter Gründe zuzulassen?

Hier lässt die Vorlage die Verhältnismässigkeit vermissen – dies gilt selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass im Rahmen einer xenophob gefärbten ausländerrechtlichen Debatte bedauerlicherweise zwei Vorstösse überwiesen wurden, die darauf abzielen, die Reisemöglichkeiten von vorläufig aufgenommenen Personen einzuschränken. Beim Erarbeiten der Vernehmlassungsvorlage wurde es offensichtlich verpasst, eine verhältnismässige Lösung zu suchen, indem z.B. unterschieden würde zwischen Reisen ins Heimatland und Reisen in umliegende Ausland oder zwischen Personen, die bereits Anlass zu einem Missbrauchsverdacht gegeben haben und solchen, die sich nichts Derartiges zu Schulden haben kommen lassen. Der Verordnungsentwurf geht sogar noch weiter als von den überwiesenen Vorstössen verlangt: Wer sich nicht einfach mit dem Nein

1

zufrieden geben mag, sondern die Gründe für Ablehnung eines Gesuchs einer Auslandsreise kennen will, muss erst einmal 150 Franken für das Ausstellen einer beschwerdefähigen Verfügung bezahlen. So soll offenbar versucht werden, die Menge an Beschwerden einzudämmen, die man aufgrund des höchst willküranfälligen Verordnungsentwurfs wohl zu Recht befürchtet. Als Beispiel für die Willküranfälligkeit kann auf Art. 8 Abs. 5 hingewiesen werden: In welcher Art soll der Grad der Integration relevant sein bei der Frage, ob einer vorläufig aufgenommenen Person eine Reise aus humanitären Gründen bewilligt werden soll?

Die Vorlage kollidiert darüber hinaus mit dem neuen Ausländer- und Integrationsgesetz (AulG) das sich derzeit ebenfalls in Vernehmlassung befindet. Vorläufig aufgenommene Personen sind darin richtigerweise explizit als Zielgruppe der Integrationsförderung aufgeführt. Viele vorläufig aufgenommene Personen leben über Jahre in der Schweiz oder bleiben hier auch für immer. Dies sollte ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden – häufig geschieht dies mangels einer anderen Wahlmöglichkeit. Als Ziel der Integration wird in der AulG-Vorlage die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine diskriminierungsfreie und chancengleiche Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben definiert. Dies verträgt sich schlecht mit dem diskriminierenden Ansatz, von dem die hier zu beurteilende Verordnungsvorlage geprägt ist. Eine Vorahnung dessen, was die Folgen wären, lässt der Hinweis auf Seite 10 des begleitenden Berichts aufkommen, wo definiert wird, dass unter bewilligungsfähigen „Kulturveranstaltungen“ weder der Besuch von Pop- oder Rockkonzerten noch die Teilnahme an Pilgerreisen zu verstehen seien. Es braucht nicht viel Fantasie, um sich vorzustellen, was passiert, wenn vorläufig aufgenommene Personen das tun wollen, was Schweizerinnen und Schweizer, aber auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder C mit grösster Selbstverständlichkeit tun und was mit zu unserem Lebensstil gehört, in den vorläufig aufgenommene Personen sich integrieren sollen: eine Woche Ferien am Meer verbringen, Freunde in Paris besuchen oder zu einem wichtigen kulturellen oder politischen Ereignis nach Berlin reisen. Viele vorläufig aufgenommene Personen haben dazu zwar nicht die finanziellen Ressourcen, aber es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum sie das alles nicht tun können sollten, wenn sie es sich leisten können und wollen.

Auch unter Berücksichtigung der überwiesenen Vorstösse lassen sich weit weniger einschneidende und diskriminierende Lösungen finden, welche die Gefahr möglichen Missbrauchs mit verhältnismässigen Mitteln bekämpfen und mit dem geplanten Ausländer- und Integrationsgesetz besser in Einklang zu bringen sind.

Mit freundlichen Grüessen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär